

Grundsätze des Betreuungsrechts

Das Betreuungsrecht ist eine besondere Form der staatlichen Rechtsfürsorge.

Es regelt die rechtliche Hilfe für Volljährige, die aus Alters- oder Krankheitsgründen ihre Angelegenheiten nicht (mehr) selbst regeln können und deshalb auf Unterstützung angewiesen sind.

Einige wichtige Grundsätze:

- Die Einrichtung der Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der betreuten Person.
- Die Betreuungsperson soll den Wünschen der betreuten Person entsprechen, soweit sie deren Wohl entsprechen und umsetzbar sind.
- Die Bestellung eines Betreuers setzt die persönliche Anhörung des Betroffenen und eine genaue Sachverhaltsermittlung voraus.
- Über die Fortführung der Betreuung muss das Gericht nach spätestens sieben Jahren neu entscheiden.
- Einer Betreuung bedarf es dann nicht, wenn andere geeignete Hilfen (z.B. eine gültige Vorsorgevollmacht) zur Verfügung stehen.
- Die Betreuung wird für ganz bestimmte Aufgabenkreise eingerichtet wie z.B. Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsvorsorge, Behörden- oder Postangelegenheiten.

Die Betreuungsstelle

Die Aufgaben der Betreuungsstelle ergeben sich im Wesentlichen aus folgenden Normen:

- Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (Nds. AGBtR)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Daneben koordiniert sie die Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlichen Betreuern, den Betreuungsvereinen, den freiberuflichen Berufsbetreuern und den Betreuungsgerichten.

Ansprechpartner: (Tel. 05721 703-...)

Herr Wittich (Leitung) (-2539)
Frau Hartmann-Höhnke (-2540)
Frau Hirschfeld (-2575)
Frau Janutta (-2537)
Frau Jung (-2562)
Herr Koller (-2548)
Herr Peters (-2550)
Frau Spillmann (-2573)
Frau Gerlach / Rinteln (-2567)
Herr Mejer-Schmitt/ Rinteln (-2563)
Herr Rustemeyer / Rinteln (-2580)
Herr Wieland / Rinteln (-2552)

Fax: 05721 703-2588

E-Mail: betreuungsstelle@schaumburg.de

Gesundheitsamt Betreuungsstelle

Gartenstr. 26, 31655 Stadthagen
Außenstelle: Virchowstr. 7, 31737 Rinteln

Aufgabenkurzübersicht

- Auskünfte und Stellungnahmen zum Betreuungsrecht
- Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen
- Information und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und deren Beglaubigung
- Beratung von Betreuern und Bevollmächtigten
- Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern
- Informationsmaterial

Weitere Informationen unter:
www.schaumburg.de/Betreuungsrecht

Betreuung/Betreuungsverfügung

Für einen Volljährigen kann aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine **Betreuung** eingerichtet werden, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen.

Eine Betreuung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen eingerichtet werden.

Das Amtsgericht prüft, ob die Einrichtung einer Betreuung erforderlich ist, wer als Betreuer bestellt werden kann und in welchen Lebensbereichen eine Betreuung notwendig ist.

Die Mitarbeiter der Betreuungsstelle haben gegenüber dem Gericht eine sozialgutachtliche Stellungnahme mit geeigneten Betreuervorschlägen abzugeben und sind maßgeblich an den Entscheidungen des Gerichtes beteiligt.

In einer **Betreuungsverfügung** können Sie u.a. bestimmen, wer oder wer nicht im Betreuungsfall vom Betreuungsgericht als Ihr Betreuer eingesetzt werden soll.

Weiterhin können Sie z.B. festlegen, in welchem Heim Sie wohnen möchten. An diese Wünsche sind das Gericht und andere in der Verfügung Benannte grundsätzlich gebunden. Sie berechtigt aber nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften.

(Vorsorge-)Vollmacht

Ein automatisches Angehörigenvertretungsrecht besteht nicht. Durch eine **Vollmacht** oder **Vorsorgevollmacht** kann der Betroffene eine oder mehrere Personen bestimmen, die seine Angelegenheiten regeln. Häufig umgeht man damit die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung.

- Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist und eine rechtsverbindliche Vollmacht erteilen kann.
- Ebenso muss der Bevollmächtigte bereit sein, die Bevollmächtigung im Sinne des Vollmachtgebers auszuüben.
- Als Bevollmächtigte sollten nur Personen, zu denen ein entsprechendes Vertrauensverhältnis besteht, bestimmt werden.
- Soll der Bevollmächtigte auch Bankgeschäfte wahrnehmen können, ist es ratsam, mit seiner Bank bzw. Sparkasse Rücksprache zu halten. I.d.R. werden dort eigene Vordrucke verlangt.
- Vorsorgevollmachten kann man beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine Gebühr erfassen lassen.
- Das Handzeichen bzw. die Unterschrift auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beglaubigt auch die Betreuungsstelle gegen ein Entgelt.
- In vielen Fällen empfiehlt sich die Beurkundung durch einen Notar (z.B. bei großem Vermögen oder Grundstückssachen).

Patientenwille / Patientenverfügung

Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter (gesetzliche Vertreter) haben stets den Willen des Patienten zu beachten. Sofern der Patient einwilligungsfähig ist, entscheidet er allein. Auf frühere Willensbekundungen kommt es deshalb nur an, wenn er sich nicht mehr äußern kann oder zwar äußern kann, aber einwilligungsunfähig ist. Entscheidend sind nicht die Bezeichnung oder die äußere Form, sondern der Inhalt und die Umstände der Erklärung.

Folgende Punkte sind dabei u.a. zu beachten:

- Die Willensbekundung ist nicht auf eine bestimmte Situation beschränkt.
- Den Grad der Verbindlichkeit seiner Erklärung bestimmt der Patient selbst.
- Er kann entweder im Vorhinein bestimmten ärztlichen Maßnahmen selbst schriftlich zustimmen oder sie untersagen (**Patientenverfügung**), oder die Entscheidung anderen überlassen und dafür konkrete Behandlungswünsche äußern oder seine Wertvorstellungen lediglich mitteilen.
- Aktive Sterbehilfe ist nicht einforderbar.
- Die Äußerungen können vom Betroffenen jederzeit widerrufen werden.
- Zur Durchsetzung des Patientenwillens empfiehlt sich die Erteilung einer **Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten**.
- Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arzt und Vertreter entscheidet in schwerwiegenden Fällen das Betreuungsgericht.